

28583,

~~II~~ Lg

17.

107

ber. 10/4

LIBRARY
LA

Statuten

des

Spar- und Vorschuss-Vereines

des

Maschinen-Personals

in

Laibach.



Laibach, 1872.

Eger's Druck. — Selbstverlag.



P. T.

Herr

Mitglied seit

hat entrichtet an Einschreibgebühr

..... Gulden.

0300 38 547

Zweck und Sitz des Vereines.

§. 1.

Der Verein hat seinen Sitz in Laibach; sein Zweck ist, — ein Ersparniß zu erzielen, aus welchem den Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit geboten wird, gegen Entrichtung von kleinen Interessen ein Darlehen zu erhalten.

Die Mitglieder.

§. 2.

Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

§. 3.

Wirkliche Mitglieder können werden, — alle ob loco Laibach oder auch außerhalb dieser Station bedienstete Bahnangehörige.

Die wirklichen Mitglieder verlieren diese Eigenschaft,

wenn sie Laibach verlassen, so lange nicht, als sie nicht auch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verlassen.

§. 4.

Die Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes, auch können als solche nur jene Personen ernannt werden, welche sich um die Förderung der Vereins-Interessen besondere Verdienste erworben haben.

§. 5.

Das Ansuchen um die Aufnahme als wirkliches Mitglied des Vereines ist schriftlich oder mündlich an die Vereinsvorsteherung zu stellen.

§. 6.

Mit der Aufnahmsbewilligung erhält jedes Mitglied ein auf dessen Namen lautendes Statutenbüchlein, versehen mit dem Vereinsiegel, den Unterschriften des Vereins-Vorstandes und eines Ausschußmitgliedes.

Beiträge.

§. 7.

Nach erfolgter Aufnahme bezahlt jedes wirkliche Mitglied eine Einschreibgebühr von 5 fl. und einen Monatsbeitrag von 50 kr.

§. 8.

Die Einschreibgebühr pr. 5 fl. wird ein- für alle Mal entrichtet, doch bleibt es selbstverständlich jedem Mitgliede unbenommen, statt der einfachen, — die doppelte Einschreibgebühr zu entrichten; ein solches Mitglied erhält jedoch den Vortheil, aus der Vereinskasse ein höheres Darlehen anzu-

sprechen, als jenes Mitglied, welches die Einschreibgebühr pr. 5 fl. entrichtet hat.

§. 9.

Die nachfolgenden Monatsbeiträge sind von jedem Mitgliede Monat pr. Monat in vorhinein zu entrichten, und beträgt bei Entrichtung einer Einschreibgebühr von 5 fl. der Monatsbeitrag 50 fr. und bei jener von 10 fl. der Monatsbeitrag pr. 1 fl.

§. 10.

Wer im Laufe des Monats dem Vereine als Mitglied beitrifft, entrichtet den Beitrag für den ganzen Monat.

Vereins-Vermögen und Gebarung mit demselben.

§. 11.

Das Vereins-Vermögen soll entstehen:

- a. durch die Einschreibgebühren der Mitglieder;
- b. durch Monatsbeiträge derselben;
- c. durch Ersparnisse der Zinsen vom Vereins-Capitale;
- d. durch allfällige Gaben der Vereinswohlthäter;
- e. durch außerordentliche Zuflüsse.

§. 12.

Das Vereinsvermögen und alle auf den Verein Bezug habenden Documente werden in der Vereinskasse aufbewahrt. Dieselbe ist mit einer zweifachen Sperre versehen, zu welcher einen Schlüssel der Vorstand und den andern der Cassier besitzt.

Ertheilung von Vorschüssen.

§. 13.

Jedes Vereins-Mitglied ist berechtigt einen Vorschuß

anzusprechen, welcher jedoch zum Stande der Kasse im Verhältnisse steht.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt Vorschüsse bis zum Betrage von 15 fl. ohne vorheriger Berathung zu bewilligen.

Vorschüsse von 15 bis 25 fl. bewilliget der 4gliedrige Ausschuß; größere Beträge werden von der wöchentlichen Versammlung berathen, und nach Umständen auch bewilliget; doch können für das erste Vereinsjahr nur Vorschüsse bis zum Betrage von 50 fl. angesprochen und ertheilt werden.

§. 14.

Jedes Mitglied, welches den Vereinsfond in Anspruch nimmt, zahlt von jedem Gulden pr. Monat 2 kr. Interessen.

Darlehen an Nichtmitglieder können ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn nach Erledigung der Darlehensgesuche von Vereinsmitgliedern sich ein etwaiger Cassaüberschuß ergibt; in diesem Falle erhält das Nichtmitglied nur gegen gehörige Sicherstellung, oder wenn ein Vereinsmitglied für das Nichtmitglied haftet, einen Vorschuß, und muß dasselbe pr. Gulden und Monat 3 kr. Interessen entrichten.

§. 15.

Die Rückzahlung erfolgt derart, daß der bewilligte Vorschuß in monatlichen Ratenzahlungen à 10 fl., und bei höheren Beträgen in längstens 6 Monaten vollkommen beglichen ist.

§. 16.

Die laufenden Zinsen sind Monat zu Monat bei Gelegenheit der Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses zu entrichten.

§. 17.

Wenn ein Vereinsmitglied für ein Nichtmitglied aus der Vereinskasse einen Vorschuß anspricht, so ist dasselbe

verpflichtet, dies dem Vorstande zu melden, verbunden ist es jedoch nicht, den Namen des Nichtmitgliedes zu nennen.

§. 18.

Sollte ein Vereinsmitglied dem §. 17 dieser Statuten bei solchem hier beschriebenen Falle nicht nachkommen, und dadurch die Interessen des Vereines schädigen, so wird dasselbe das erstemal mit 50 fr. bestraft, welcher Strafbetrag zu Gunsten des Vereines in die Vereinskasse fließt. Bei Wiederholung solcher Fälle kann die Vereins-Vorstellung auch den Ausschluß eines solchen Mitgliedes beschließen.

§. 19.

Jedes Vereinsmitglied, welches aus der Vereins-Kasse einen Vorschuß erhält, gibt zu gleicher Zeit der Vereinsleitung stillschweigend das Recht, — bei Nichtzahlung der rückzahlenden Raten oder bei augenscheinlich zu befürchtenden Verluste des vorgeschossenen Betrages, — den noch schuldigen Betrag ohne weiters bei der Stationskasse zu erheben.

Vereins-Verwaltung.

§. 20.

Die Verwaltung des Vereines wird von einer Direction besorgt, welche aus 4 Mitgliedern besteht, die in der Generalversammlung aus den in Laibach domicilirenden Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt werden; nach deren Verlauf sie jedoch wieder wählbar sind.

Die Directionsmitglieder wählen unter sich den Vorstand und dessen Stellvertreter.

§. 21.

Die Direction berathet und beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit alle jene Maßregeln, welche ihr zur Er-

füllung der derselben durch die Vereinsstatuten auferlegten Pflichten am besten erscheinen.

Für die Beschlüsse und Handlungen ist die Vorstehung verantwortlich.

§. 22.

Der Vorstand hat die Oberleitung und die Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte in allen Zweigen. Er beruft die Versammlungen, bei welchen derselbe, wie auch bei den Generalversammlungen den Vorsitz führt, die Verhandlungen leitet, die Gegenstände zum Vortrage bringt und bei der Abstimmung, im Falle gleicher Stimmen, die entscheidende hat.

Er hat die Mitsperre der Cassa, unterfertigt alle vom Vereine ausgehenden Akten und haftet für die in der Vereinskasse befindlichen Gelder mit seinem Vermögen und Einkommen.

In Verhinderung des Vorstandes gehen dessen Rechte und Pflichten an den Vorstand-Stellvertreter über.

§. 23.

Bei allfälligem Austritte eines Directionsmitgliedes vor der nächsten Wahl, hat dasselbe der Vorstehung davon schriftlich die Anzeige zu machen.

Ueber die Verhandlungen jeder Directionsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und 2 Ausschußmitgliedern zu unterfertigen ist.

Verlust der Mitgliedschaft.

§. 24.

Wenn ein Mitglied länger als 2 nach einander folgende Monate mit seinen Einzahlungen im Rückstande bleibt, und trotz einer schriftlichen Mahnung des Vorstandes seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so verliert das säumige Mitglied die Rechte, welche es als solches an den Verein zu stellen hatte.

Bei Mitgliedern, welche einen Vorschuß genommen und

die Rückzahlung nicht einhalten, findet der §. 19 dieser Statuten seine Anwendung.

Bei längeren Krankheitsfällen kann die Vereinsvorstehung auf einige Zeit die Rückzahlung des Vorschußbetrages sistiren.

Austritt aus dem Vereine.

§. 25.

Wenn ein Mitglied aus dem Vereine treten wollte, so muß es den Austritt einen Monat früher der Vereinsleitung bekannt geben, und es wird ihm nach dieser Zeit der auf das austretende Mitglied entfallende Cassa-Antheil nach Abzug der Vereinsauslagen ansgefollt.

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Antheil an dem Vereins-Vermögen ohne Abzug an seine rechtmäßigen Erben ausbezahlt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 26.

Jedes wirkliche Mitglied hat im allgemeinen:

- a. Anspruch auf alle laut §. 1 aus dem Vereinszwecke fließenden Vortheile;
- b. Zutritt zu allen Vereinsversammlungen, ist in denselben stimmberechtigt und in den Ausschuß wählbar;
- c. das Recht, in der Versammlung Anträge zu stellen;
- d. von der Verwaltung und Leitung des Cassa-Wesens Einsicht zu nehmen;
- e. die Pflicht, sich diesen Statuten und den im Sinne derselben zu fassenden Beschlüssen zu fügen.

Ferner sind die auswärtigen Mitglieder verpflichtet, alle Beiträge und Einlagen der Vorstehung portofrei zukommen zu lassen.

§. 27.

Die Ehrenmitglieder haben Zutritt zu allen Versamm-

lungen des Vereines, sind in denselben stimmberechtigt und haben das active und passive Wahlrecht.

§. 28.

Zu einer Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der in einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Schiedsgericht.

§. 29.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern unter sich oder derselben mit der Vorstehung entscheidet endgiltig die Generalversammlung. Jeder der beiden streitenden Theile wählt sich aus den Vereinsmitgliedern einen Vertreter.

Der Streitgegenstand wird in der Vereinsversammlung zur Verhandlung gebracht; jeder Vertreter hat daselbst seine Gründe vorzubringen (sich darüber auszusprechen), sodann wird darüber durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Die Exequirung derselben gehört vor das ordentliche Gericht.

General-Versammlung.

§. 30.

Die General-Versammlung findet regelmäßig jedes halbe Jahr statt.

Die Einberufung geschieht durch die Vorstehung. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, verpflichtet hiezu ist er jedoch, sobald wenigstens zwei Drittel der in Laibach anwesenden Mitglieder unter Angabe berücksichtigungswürdiger Gründe darauf antragen.

§. 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei jeder Generalversammlung einen genauen Rechenschaftsbericht der Versammlung vorzulegen, — und die den Mitgliedern bei ihrer Aufnahme eingehändigten Bücheln, worin ihre Einzahlungen und etwaigen Vorschüsse eingetragen und vom Vorstande bestätigt sind, — mit dem Hauptbuche zu vergleichen.

Sollte es erforderlich sein, so wird die Generalversammlung zwei auf einander folgende Tage abgehalten werden.

Cassa-Revision.

§. 32.

Die Vereins-Ausschüsse sind verpflichtet, wenigstens einmal monatlich die Cassa zu revidiren und dieselbe mit dem Hauptbuche zu vergleichen; überdieß bleibt jedem Mitgliede unbenommen, dieser Revision beizuwohnen.

Für allfällige unvorhergesehene Verluste haftet die ganze Mitgliederschaft mit der gesellschaftlichen Casse.

Auflösung des Vereines.

§. 33.

Bei einer allfälligen, aus was immer für einem Grunde stattfindenden Auflösung des Vereines, ist hiezu die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der in Laibach domicilirenden Mitglieder in der Generalversammlung erforderlich.

In diesem Falle wird das gesammte Vereins-Vermögen unter die sämmtlichen Vereinsmitglieder gleichmäßig vertheilt.

Nr. 1318.

Vorstehende Statuten zur Errichtung des im Eingange derselben bezeichneten Vereines werden genehmiget.

Laibach am 23. Februar 1872.

Der k. k. Landespräsident:
Karl v. Wurzbach.



